



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHALLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 25.01.2021

Durchwahl 0711- 231 3214

Aktenzeichen 2-1055.-21/11
(Bitte bei Antwort angeben)


Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Landtagswahl 2021
(lt. Verteiler)

_____ nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

_____  Landtagswahl am 14. März 2021

13. Hinweise der Landeswahlleiterin:

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
Stimmzettel

Anlage:

Übersicht der zugelassenen Parteien mit Reihenfolge der Nummerierung

_____ Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Landtagswahl gebe ich folgende weitere Hinweise:

1. Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses:

Unter Bezugnahme auf die 12. Hinweise vom 20. Januar 2021 und die 13. Hinweise vom 22. Januar 2021, Az.: 2-1055.-21/11 teile ich Ihnen mit, dass zum 22. Januar 2021, 18:00 Uhr, eine Beschwerde eines Bürgers gegen die Zulassungsentscheidung

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

des Kreiswahlausschusses im Wahlkreis 67 Bodensee eingegangen ist. Der Beschwerdeführer richtet sich gegen die Zulassung einer Berufsbezeichnung auf den vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen. Hierüber wird der Landeswahlausschuss am Donnerstag, den 28. Januar 2021 um 14:30 Uhr entscheiden. Dies berührt nicht die zugelassenen Wahlvorschläge, da insoweit keine Beschwerden vorliegen. Mit dem Druck der Stimmzettel kann daher mit Ausnahme des Wahlkreises 67 Bodensee unter Berücksichtigung der Ausführungen unter der folgenden Ziffer 2 begonnen werden.

2. Stimmzettel:

Mit den 10. Hinweisen der Landeswahlleiterin vom 13. Januar 2021 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass voraussichtlich 20 Parteien an der Landtagswahl 2021 teilnehmen werden.

Nachdem uns mittlerweile alle Niederschriften der Kreiswahlausschüsse sowie alle bei den Kreiswahlleitungen eingereichten Wahlvorschläge vorliegen, haben wir die Ihnen mit den 10. Hinweisen der Landeswahlleiterin am 13. Januar 2021 übersandte Übersicht der Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben, aktualisiert. Es hat sich insofern eine Änderung zum Stand vom 13. Januar 2021 ergeben, als dass der Übersicht unter Nr. 16 die Partei Eine für Alle - Partei hinzugefügt wurde.

Aus der anliegenden Übersicht ergeben sich die nach den Parteisatzungen verbindlichen Schreibweisen der Parteien, deren Wahlvorschläge von den Kreiswahlausschüssen zugelassen wurden, sowie die Reihenfolge der Parteien für die Stimmzettel und die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 und 2 Landtagswahlgesetz.

Sowohl bei der Erstellung der Stimmzettel als auch bei der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge bitte ich Sie nochmals, auf die richtige Schreibweise der Parteinamen und der Kurzbezeichnungen zu achten. Maßgebend ist die Schreibweise der Übersicht, auch wenn in der Niederschrift des Kreiswahlausschusses eine abweichende Schreibweise enthalten ist.

Bei der Erstellung der Stimmzettel bitte ich auch darauf zu achten, dass die Tasthilfe für blinde oder sehbehinderte Wähler, wie bereits in Nr. 14 der Gemeinsamen Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 vom 23. Juli 2020, Az.: 2-1055.-21/5, und unter Nr. 1.3 in meinen 9. Hinweisen vom 22. Dezember 2020, Az.: 2-1055.-21/11, ausgeführt, in der rechten oberen Ecke des Stimmzettels angebracht wird. Zur Verwendung der Stimmzettelschablone wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Stimmzettel ist zudem an uns herangetragen worden, dass bei Erstellung des Stimmzettels im Wahlmanager fälschlicherweise nur die Kurzbezeichnungen der Parteien und nicht deren satzungsgemäßer Name aufgeführt werden. Wir bitten dies bei der Erstellung der Druckvorlage zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass auch der jeweils satzungsgemäße Name der Partei auf den Stimmzetteln aufgedruckt wird.

Wie bereits in meinen 10. Hinweisen vom 13. Januar 2021, Az.: 2-1055.-21/11 ausgeführt, bitte ich um sofortige Übersendung von je zwei Stimmzetteln (ohne Aufdruck für die repräsentative Wahlstatistik) für jeden Wahlkreis. Dabei bitte ich mitzuteilen, ob die mit o.a. Schreiben vom 22. Dezember 2020 übermittelten Gestaltungsvorschläge eingehalten wurden bzw. wo Abweichungen erfolgten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Cornelia Nesch